

5229/AB XX.GP

zur Zahl 5534/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Thomas Barmüller und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Gehaltsexekutionen bei Verkehrsstrafen“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2

Im Jahr 1998 sind bei den Bezirksgerichten bundesweit rund 110.000 Exekutionsverfahren auf Grund eines Straferkenntnisses oder einer Strafverfügung einer Verwaltungsbehörde angefallen. Nach einer aufgrund dieser Anfrage durchgeführten Auswertung einer Stichprobe bei drei Bezirksgerichten betrafen etwa 96.000 dieser Exekutionsverfahren Gehaltsexekutionen.

Wieviele dieser Verfahren auf nicht bezahlte Verkehrsstrafen entfallen, kann mittels ADV nicht ausgewertet werden. Händische Erhebungen größeren Umfangs wären mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Auswertung der - allerdings bei kleineren Bezirksgerichten - vorgenommene Stichprobe hat ergeben, dass im untersuchten Bereich (gewichtet) etwa 60% der in Frage kommenden Exekutionsanträge (auf Grund eines Straferkenntnisses, einer Strafverfügung oder eines Bescheids einer Verwaltungsbehörde) nicht bezahlte Verkehrsstrafen betrafen. Freilich muss dazu einschränkend darauf hingewiesen werden, dass aus diesem Teilwert keine verlässlichen Rückschlüsse insbesondere für den großstädtischen Bereich gezogen werden können.

Zu 3:

Die im Rahmen des Personalinformationssystems des Bundes zur Verfügung stehen - den sogenannten Verwendungsdaten weisen den Personaleinsatz bezogen auf alle bei Gericht angefallenen Exekutionssachen aus; der auf Exekutionsanträge in Folge von nicht bezahlten Verkehrsstrafen von Verwaltungsbehörden entfallende Arbeitseinsatz ist mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar. Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Zu 4:

Zur Optimierung des Personaleinsatzes wird im Bundesministerium für Justiz die zu - nächst für die Wirtschaft entwickelte „Personalanforderungsrechnung“ als Messsystem und Führungsinstrument eingesetzt. Der Personalanforderungsrechnung wird für die Bearbeitung einer Exekutionssache durch einen Rechtspfleger ein durchschnittlicher Zeitwert von 14,5 Minuten zu Grunde gelegt. Wieviel Arbeitszeit im Kanzleibereich im Durchschnitt auf die Bearbeitung einer Exekutionssache entfällt, wurde im Rahmen der Personalanforderungsrechnung noch nicht ermittelt.

Zu 5:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres. Für den Bereich der Gerichte verweise ich auf den auch im Exekutionsbereich verstärkten Einsatz von Informationstechnik (sogenanntes ADV - E - Verfahren), der auch die elektronische Einbringung von Exekutionsanträgen ermöglicht.